



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Monika Marschner

GZ: (OB) 53

Datum: 16. MRZ. 2021

Generelle Maskentragpflicht im Freien und neue Maskenverordnung AF1145/20

Sehr geehrte Frau Marschner,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung für die Fragen 3 bis 6 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Es gibt einen Dresdner Verwaltungsgerichtsbeschluss, durch den festgestellt wurde, dass die Anordnung einer generellen Maskentragpflicht im Freien durch die Stadtverwaltung unverhältnismäßig sei.

Die Landeshauptstadt Dresden hat daraufhin ihre Allgemeinverfügung, in der ein generelles Tragegebot eines Mund-Nasenschutzes in der Öffentlichkeit vorgeschrieben war, zugunsten der SächsCoronaSchVO zurückgenommen. Diese Verordnung regelt unter § 3 Absatz 1, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum nur dann besteht, "wenn sich Menschen begegnen".

Nichtsdestotrotz scheint das noch nicht bei allen Vollzugsbediensteten angekommen zu sein.

Hinzu kommt jetzt noch, dass mittlerweile auch im Freistaat Sachsen, und damit in der Landeshauptstadt Dresden, beim Einkaufen und während der Nutzung des ÖPNV die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht.

1. **Warum steht an den öffentlichen Informationstafeln in der Stadt noch immer der Hinweis „Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend in der Öffentlichkeit“?**
2. **„Warum sind bspw. am Albertplatz, Neumarkt und am Terrassenufer immer noch die Hinweisschilder zum Tragen des Mund-Nasenschutzes angebracht?“**
3. **„Wie zeitnah werden die Mitarbeiter geschult, wenn es z. B. nach einem Verwaltungsgerichtsbeschluss oder bei immer wieder neuen Regeln, neue Vorgaben gibt?“**
4. **„Darf man jetzt in der Landeshauptstadt Dresden ohne Maske im Freien einem Menschen begegnen, wenn die 1,5 m Abstand eingehalten werden?“**

Zu den Fragen 1 bis 4 ist zu differenzieren. Ende des vergangenen Jahres waren die Kommunen gehalten, im Rahmen von Allgemeinverfügungen Regelungen zur Maskenpflicht im öffentlichen Raum zu statuieren. Dies hat die Landeshauptstadt Dresden mit Allgemeinverfügung vom 23. Oktober 2020 in Gestalt der Änderungs-Änderungsverfügung vom 27. Oktober 2020 getan. Diese Allgemeinverfügung wurde aber bereits am 30. Oktober 2020 wieder aufgehoben. Eine weitere Anordnung erging auf kommunaler Ebene im Wege der Allgemeinverfügung am 1. Dezember 2020. Selbige wurde am 13. Dezember 2020 aufgehoben.

Seither regelt ausschließlich die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) landesweit einheitlich die Bereiche, in denen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht. Wir verweisen hier insofern auf § 3 der Vorschrift, abrufbar unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19034-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung>. Darin ist auch geregelt, dass beispielsweise eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen besteht. Diese Vorschriften wurden durch verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bis dato nicht aufgehoben und sind unverändert in Kraft. Daher ist auch die Beschilderung in den relevanten Bereichen weiterhin aktuell. Folglich ist die Begegnung mit einem Mindestabstand von 1,5 m ohne Maske nur in den Bereichen möglich, für die Kraft SächsCoronaSchVO keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht.

5. **„Ist mittlerweile in der Landeshauptstadt Dresden gewährleistet, dass alle Menschen mit diesen medizinischen Masken versorgt sind?“**

Für bestimmte Personengruppen erfolgten Verteilungen von Masken über den Bund bzw. die Kommune. Hier geht es insbesondere um Ältere und vulnerable Personengruppen. Im Übrigen sind Masken käuflich zu erwerben.

6. **„Wie werden die älteren Menschen, die nicht von Pflegeeinrichtungen betreut werden, mit den neuen Pflichtmasken bekannt bzw. vertraut gemacht und wer berät diese Menschen, die häufig ganz allein leben?“**

Hierzu sind keine detaillierten Bedarfe bekannt. Rückfragen beantwortet das Bürgertelefon bzw. die Hotline der Offenen Altenhilfe des Sozialamtes bzw. die Seniorenbegegnungsstätten. Es gibt also ein großes Netz von ansprechbaren Unterstützungseinrichtungen. Bei Unsicherheiten zu

medizinischen Kontraindikationen gibt der Hausarzt Auskunft, der den Gesundheitszustand am besten einschätzen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping loop followed by a horizontal line that ends in a small dot.

Dirk Hilbert